



Gebührentarif Nutzung Langlaufloipen der Gemeinde Klosters

vom 21. Oktober 2025

Vom Gemeindevorstand Klosters beschlossen gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des Loipennetzes der Gemeinde Klosters:

Grundsatz

Art. 1

- 1 Für die Nutzung des von der Gemeinde Klosters unterhaltenen Loipennetzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Schweizer Langlaufpass

Art. 2

- 1 Die Gemeinde Klosters ist dem Verein "Loipen Schweiz" angeschlossen.
- 2 Der von diesem Verein herausgegebene Schweizer Langlaufpass gilt auch auf dem Loipennetz der Gemeinde Klosters. Die Gebühr gemäss Art. 1 ist mit dem Erwerb dieses Passes abgegolten.

Benützungsgebühren

Art. 3

- 1 Für Personen, welche keinen Schweizer Langlaufpass gemäss Art. 2 hiavor besitzen, gelten folgende Benutzungsgebühren (in Schweizer Franken):

	<i>regulär</i>	<i>Einheimische mit Einheimischenausweis der Gemeinde Klosters und Gäste mit Gästekarte</i>
Saisonkarte	90.--	70.--
Wochenkarte	40.--	35.--
Tageskarte	10.--	9.--

- 2 Für die Nutzung der Davoser Snowfarming-Loipe ist Art. 7 massgebend.

Befreiung

Art. 4

- 1 Folgende Personengruppen können die Loipen (Snowfarming-Loipe Davos ausgenommen) kostenlos nutzen:
 - a) alle Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag;
 - b) Kinder und Jugendliche mit Einheimischenausweis der Gemeinde Davos oder Klosters bis zum 18. Geburtstag;
 - c) Kinder und Jugendliche mit einem Schülerausweis des Sportgymnasiums, der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos, der Evang. Mittelschule Schiers (EMS) oder einer schweizerischen Berufsschule;
 - d) Personen, die einem Langlauf-Nationalteam (A-Kader) angehören.

Reduktion

Art. 5

- 1 Inhaber der Gästekarte "Private Card" können die Saisonkarte Klosters-Davos gemäss Art. 3 hiervor jeweils vom 1. Mai bis zum 15. Juli gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 65.– beziehen.
- 2 Langlauflehrer in einem Anstellungsverhältnis (Arbeitgeber hat Wohnsitz in Davos oder Klosters) erhalten die Saisonkarte Klosters-Davos gemäss Art. 3 für Fr. 45.–.
- 3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines in der Gemeinde Davos oder Klosters stattfindenden Langlaufrennens oder des Blick-Langlaufplauschs, entrichten für eine Tageskarte gemäss Art. 3 Fr. 5.–.
- 4 Die Reduktionen gemäss Abs. 1-3 hiervor gelten nicht für die Snowfarming-Loipe Davos.

Gültigkeitsdauer

Art. 6

- 1 Die Gültigkeitsdauer des Schweizer Langlaufpasses richtet sich nach den Vorgaben des Vereins "Loipen Schweiz".
- 2 Die Saisonkarte Klosters-Davos ist für eine Wintersaison gültig.
- 3 Die Wochenkarte ist 7 Tage ab dem gewählten Datum gültig.
- 4 Die Tageskarte ist für den gewählten Ausstellungstag gültig.

Snowfarming-Loipe

Art. 7

- 1 Inhaber eines Schweizer Langlaufpasses gemäss Art. 2 müssen keine zusätzliche Gebühr für die Nutzung der Snowfarming-Loipe Davos bezahlen.
- 2 Inhaber der Saisonkarte gemäss Art. 3 können gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr von Fr. 40.– die Snowfarming-Loipe Davos während der ganzen Wintersaison nutzen.
- 3 Die Wochen- und Tageskarte gemäss Art. 3 ist für die Nutzung der Snowfarming-Loipe Davos ebenfalls gültig.
- 4 Kadermitglieder des Swiss-Ski Schweizerischer Skiverbands und des Bündler Skiverbands sowie Mitglieder der JO Skiclub Davos können die Snowfarming-Loipe Davos kostenlos nutzen.

Übertragbarkeit

Art. 8

- 1 Die Abonnemente gemäss Art. 2 ff. sind persönlich für eine Einzelperson ausgestellt und nicht übertragbar.

Destination Davos Klosters

Art. 9

- 1 Der Erwerb einer Saison-, Wochen und Tageskarte der Gemeinde Davos berechtigt auch zur Nutzung der Loipen in der Gemeinde Klosters. Der Erwerb der Saison-, Wochen- und Tageskarte gemäss Art. 3 ff. berechtigt auch zur Nutzung der Loipen in der Gemeinde Davos. Die Gemeinde Davos erhebt dieselben Gebühren. Die gesamten Einnahmen werden per Ende Saison nach dem vom Verein "Loipen Schweiz" vorgegebenen Schlüssel auf die Gemeinden Klosters und Davos aufgeteilt.

Inkrafttreten

Art. 10

- 2 Dieser Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem kommunalen Gesetz über die Finanzierung des Loipennetzes der Gemeinde Klosters in Kraft.

Vom Gemeindevorstand am 21. Oktober 2025 per 1. November 2025 in Kraft gesetzt